



Glaubens- und Gewissensfreiheit

Vorlesung vom 17. November 2016

BGK § 32

Vorbereitung:

Lektüre der Dokumente 10 und 11 (Verfassung Kanton TI und BGE 142 I 49)



Zum Nachschlagen von Daten und Entwicklungen:

Historisches Lexikon der Schweiz: <http://www.hls-dhs-dss.ch/d/home>

Für die Glaubens- und Gewissensfreiheit relevante Stichwörter sind unter anderem:

Christkatholische Kirche, Islam, Judentum, Katholische Kirche, Kulturkampf, Protestantismus, Reformation, Religionen, Religionsunterricht

Am 31. März 2003 beschloss der Zürcher Kantonsrat eine grundlegende Neugestaltung der Stellung von Religionsgemeinschaften. Er verabschiedete:

- eine Änderung der Kantonsverfassung («Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat»)
- ein Kirchengesetz und ein Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften (Anerkennungsgesetz).

Das BGer musste die Änderung der KV auf die Einhaltung des Erfordernisses der Einheit der Materie prüfen und bejahte diese (BGE 129 I 366) Die Zürcher Stimmberechtigten lehnten alle drei Vorlagen ab.

Gestützt auf eine neue Vorlage wurden 2007 das Kirchengesetz (LS 180.1) und das Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (LS 184.1) (beide vom 9. Juli 2007) erlassen sowie 2009 die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10), die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (LS 181.10) und die Kirchenordnung der Christkatholischen Kirchengemeinde Zürich vom 30. Juni 2009 (LS 183.10).

Religionsfreiheit – Verhältnis Kirche - Staat

Religions-
freiheit
Art. 15 BV

Regelung des **Verhältnisses zwischen Kirche und Staat** (Art. 72 Abs. 1 BV)

Kantone zuständig für die Regelung des Staatskirchenrechts (= Religionsverfassungsrecht)..
Art. 72 Abs. 1 BV ist deklaratorischer Natur.

- Kantone an Verfassung (v.a. Art. 5, 8 und 15 BV) gebunden.
- Keine Verpflichtung zu absoluter Neutralität der Kantone (d.h. u.a. staatliche Anerkennung und Unterstützung von Religionsgemeinschaften zulässig).

Massnahmen zur **Wahrung des öffentlichen Friedens** (Art. 72 Abs. 2 BV):

Art. 72 Abs. 2 BV begründet keine zusätzlichen Kompetenzen des Bundes.
Lehre bezeichnet den Religiösen Frieden z.T. als spezielles Polizeigut.

Minarettverbot (Art. 72 Abs. 3 BV):

Unmittelbar anwendbare Bestimmung.

- Bis jetzt keine Entscheide des Bger.
- Abstrakte Beschwerden vom EGMR gestützt auf Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK unzulässig erklärt:

EGMR Ouardiri Hafid c. Suisse, no. 65840/09, und EGMR Ligue des musulmans de Suisse et autres c. Suisse, no. 66274/09, beide Urteile vom 28. Juni 2011.



Religionsfreiheit: Enthält einen transzendentalen Bezug.

Gewissensfreiheit: Kann einen transzendentalen Aspekt enthalten.

Gedankenfreiheit: Enthält keinen transzendentalen Bezug.

Art. 9 EMRK und Art. 18 UNO-Pakt II erwähnen Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie Religion und Weltanschauung immer gemeinsam;

Art. 15 BV nicht, hat jedoch denselben sachlichen Schutzbereich.

Factsheet «Freedom of Religion» des EGMR (englische und französische Version Stand Mai 2016, deutsche Version veraltet):

http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Freedom_religion_ENG.pdf

Übersicht über alle Factsheets: <http://www.echr.coe.int/pages/home.aspx?p=press/factsheets&c=>



Funktionen der Glaubens- und Gewissensfreiheit

BGE 142 I 49:

Erw. 3.2: «Nach heutigem Verständnis hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Wesentlichen drei Funktionen zu erfüllen:

Zum einen soll sie den religiösen Frieden sichern (**Toleranzgebot**;).

Sodann soll sie garantieren, dass alle Menschen "allein und in der Gemeinschaft ihre tiefsten Überzeugungen zu transzendentalen Fragen bewahren, ausdrücken, und im Alltag leben dürfen" (**Freiheitsschutz**; ...).

Schliesslich soll die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die Ausgrenzung religiöser Minderheiten verhindern und die Integration aller Menschen ungeachtet ihres Glaubens im Gemeinwesen erleichtern (**Integrationsfunktion**; ...). Die Integrationsfunktion stützt sich auf ein religiös-pluralistisches Gesellschaftsverständnis (...).»

Erw. 3.3: «Die Sicherstellung der religiösen Toleranz, Freiheit und Integration der Menschen wird in den meisten Verfassungsstaaten westlicher Prägung durch das Prinzip der weltanschaulichen und religiösen **Neutralität des Staates** umgesetzt (...).»

In den Klammern finden sich Hinweise auf Literatur und Judikatur.



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Persönl. Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen	Kerngehalt
Art. 15 Abs. 1 BV Allgemeine Gewährleistung	<p>Alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen/zum Transzendenten.</p> <p>Auch für atheistische, agnostische und rationalistische Überzeugungen.</p> <p>Auch für Minderheiten innerhalb einer Religionsgemeinschaft.</p> <p>Gewissen: Die eigene innere kritische Instanz, die ethische und moralische Massstäbe setzt.</p>	<p>Alle Menschen (beachte Art. 303 ZGB).</p> <p>Jur. Personen mit religiösem Zweck.</p>	<p>Abwehranspruch.</p> <p>Leistungen (v.a. für Gefangene etc.).</p> <p>Gebot der Neutralität des Staates.</p> <p>Schutzansprüche? Siehe Vorlesung vom 24.11.2016.</p>	Art. 36 BV.	<p>Gewissensfreiheit.</p> <p>Innere Glaubensfreiheit.</p> <p>Negative Religionsfreiheit.</p>
Art. 15 Abs. 2 BV Innere Glaubensfreiheit	«Innere Freiheit, zu glauben, nicht zu glauben oder seine religiösen Anschauungen zu ändern.»		Abwehranspruch.	Innere Glaubensfreiheit stellt den Kernbereich dar.	



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Persönl. Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen	Kerngehalt
<p>Art. 15 Abs. 2 BV Bekenntnisfreiheit</p>	<p>«Äussere Freiheit, entsprechende Überzeugungen – innerhalb gewisser Schranken – zu äussern, zu praktizieren und zu verbreiten.»</p> <p>Allein oder in Gemeinschaft in ritueller Form Kultushandlungen ausüben (= Kultusfreiheit).</p> <p>Errichten und Nutzen von Kultusräumen.</p> <p>Beachten von durch die Religion vorgegebenen Verhaltensvorschriften (auch im Alltag), insbesondere Bekleidungs- und Essensvorschriften.</p>	<p>Alle Menschen (beachte Art. 303 ZGB).</p> <p>Jur. Personen mit religiösem Zweck.</p>	<p>Siehe allgemeine Gewährleistung.</p>	<p>Art. 36 BV.</p>	<p>Innere Glaubensfreiheit, negative Religionsfreiheit.</p>

Darstellung: P. Schiess



Gesetzl. Grundlage	Sachlicher Schutzbereich	Persönl. Schutzbereich	Ansprüche	Einschränkungen	Kerngehalt
Art. 15 Abs. 3 BV Positive Religionsfreiheit	Freier Beitritt und Verbleib zu/in einer Religionsgemeinschaft. Freier Besuch von Religionsunterricht.	Alle Menschen (beachte Art. 303 ZGB). Jur. Personen mit religiösem Zweck.	Siehe allgemeine Gewährleistung.	Art. 36 BV.	Innere Glaubensfreiheit, negative Religionsfreiheit. Das Recht, seine Religion/ Weltanschauung zu wechseln.
Art. 15 Abs. 4 BV Negative Religionsfreiheit	Recht auf jederzeitigen Austritt aus Religionsgemeinschaft. Verbot von Kultussteuern für Personen, die einer Religionsgemeinschaft nicht angehören.			Negative Religionsfreiheit stellt den Kernbereich dar.	



Religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates

Abgeleitet aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Anspruch auf religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates schlägt sich nieder auf die **öffentliche Schule** (siehe Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV).

- Pflicht zu konfessionell gemischten Schulen
- Dispensation von Unterricht und Prüfungen an religiösen Feiertagen
- Dispensation von Religionsunterricht, aber differenzierter Umgang mit Weihnachtsliedern, Liedern vor Ostern, Besichtigung von Kirchen etc. auf Schulausflügen.
- Keine «starken religiösen Symbole» (konkret: Kruzifix) in Schulgebäuden
- Keine klar erkennbare religiöse Kleidung (konkret: muslimisches Kopftuch) von Lehrpersonen:
BGE 123 I 296, geschützt durch EGMR, Dahlab v. Schweiz, no. 42393/98, Urteil vom 15. Februar 2001;
siehe aber: BVerfG 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10, Beschluss vom 27. Januar 2015:
http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html.

Keine Neutralitätspflicht für Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen.



Anforderungen an **Privatschulen mit einem weltanschaulichen oder religiösen Profil:**

2C_807/2015, Urteil vom 18. Oktober 2016 (Islamischer Kindergarten des Vereins al Huda)

Erw. 3. 1 «(...) Ein ausreichender Grundschulunterricht muss folglich nicht nur schulisches Wissen vermitteln, sondern entwicklungsspezifisch auch die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zum **Zusammenleben in der Gesellschaft** fördern (...).»

Erw. 3.5: «(...) Die Privatschulen dürfen Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art (§ 67 Abs. 2 Satz 2 VSV). Sie müssen sich dabei jedoch an den Grundsätzen nach § 2 VSG und am Lehrplan orientieren sowie den durch § 68 Abs. 3 VSG vorgegebenen Rahmen beachten, wonach "die Trägerschaft einer Privatschule Gewähr [bietet], dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen". Eine solche **Verpflichtung der Träger von Privatschulen auf die Bildungsziele der Volksschule** ist im Lichte von § 2 VSG sowie den verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen (...) nicht zu beanstanden. Die staatliche Aufsicht hat sicherzustellen, dass Kinder nicht einem intoleranten und mit den Werten der Volksschule unvereinbaren Unterricht ausgesetzt sind (...).»

Erw. 4.2.1: «Die Behörden gingen davon aus, dass der Arabisch- und Koranunterricht im Konzept des Beschwerdeführers zu viel Raum beanspruche. (...)»



BGer 2C_807/2015 (Fortsetzung):

Erw. 4.2.2: «(...)Im Unterschied zu anderen Privatschulen sieht der Beschwerdeführer eine Trennung von Unterrichtszeiten, in denen religiöse Schwerpunkte gesetzt werden, und übrigem Kindergartenunterricht nicht vor. Religiöse Themen sollen (...) stetig in den Unterricht einfließen. Nach Ansicht der kantonalen Instanzen besteht daher und mit Blick auf den ohnehin grossen Anteil der Stellenprozente für den "Arabisch- und Koranunterricht" die erhebliche Gefahr, dass zu wenig Zeit und Platz bleibt, den Anforderungen des Lehrplans gerecht zu werden.»

Erw. 4.2.3: «Der Aspekt einer mangelnden Abgrenzung zwischen religiösen und weltlichen Unterrichtsinhalten fällt umso mehr ins Gewicht, als das Kindergartenkonzept gemäss den Feststellungen der Vorinstanz, die sich dabei auf das Gutachten eines Islamwissenschaftlers stützt, die Tendenz zur Abschliessung zeigt. Aus den eingereichten Gesuchsunterlagen geht nach Ansicht der Vorinstanz ausserdem hervor, **dass der Islam als eigentliche Ordnung des Alltagsgeschehens vermittelt werden soll**. Zudem vertritt der Beschwerdeführer (...) die Haltung, dass es das religiöse "Wissen" sei, das Basis für alles bilde, was die zu unterrichtenden Kinder später lernen und erleben würden. Über die **konkreten religiösen Lerninhalte** schweigt sich der Beschwerdeführer gleichzeitig aus. Letztlich bleibt somit äusserst vage, wie und welche (religiösen) Inhalte in den Unterricht einfließen sollen. Insgesamt bestand für die kantonalen Behörden damit Anlass zur **Befürchtung, dass die Kinder nicht in Übereinstimmung mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit (...) auf ihre individuelle konfessionelle Wahlfreiheit, sondern vielmehr auf die Übernahme von definierten religiösen Normen vorbereitet werden.**»



BGer 2P.296/2002, Urteil vom 28. April 2003

«Am 24. Juni 1999 forderte das Erziehungs- und Kulturdepartement X. auf, über allfällige Beziehungen zur "Scientology"-Bewegung Auskunft zu geben. X. erklärte hierauf, dass sie die vom Luzernischen Lehrplan vorgeschriebenen Fächer und Inhalte unterrichte; Elemente der Lehre, der Lebensauffassung oder der Methodik der "Scientology"-Bewegung würden nicht vermittelt; im Rahmen der "existierenden Methodenfreiheit" wende sie aber auch die Studiermethode von L. Ron Hubbard an.»

Erw. 4.1.2: «(...) Der Inhaber der Bewilligung hat für den ordnungsgemässen Betrieb der Schule zu sorgen und trägt die Verantwortung für diese nach innen und aussen; es darf von ihm deshalb ein hohes Mass an Integrität verlangt werden. Dies bezweckt einerseits, eine **harmonische Zusammenarbeit zwischen Schule und staatlicher Aufsicht** sicherzustellen, und andererseits, **die Kinder präventiv vor einem intoleranten und mit den Werten der Volksschule unvereinbaren Unterricht zu schützen** (...). Eine nachträgliche Sanktionierung von Missständen käme in diesem Zusammenhang nämlich oft zu spät (...).»

Erw. 5.2.2: «Im Vordergrund steht der Schutz der Kinder; ein solcher erscheint um so gebotener, je jünger und beeinflussbarer diese sind. Zwar muss der Privatschule eine gewisse didaktische Freiheit zugestanden werden; ein Kanton ist jedoch von Verfassungs wegen nicht gehalten, in diesem Rahmen (...) mit einer Trägerschaft zu kooperieren, die mit manipulativen und fragwürdigen Methoden und Konzepten operiert, welche geeignet erscheinen, **die der Volksschule zugrundeliegenden Wertvorstellungen von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit** (§ 5 Abs. 2 lit. b VBG) in Frage zu stellen. (...).»



Persönlicher Schutzbereich: Kinder und Jugendliche

Art. 303 ZGB

Abs. 1 Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.

Abs. 2 Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

Abs. 3 Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

Religiöse Erziehung des Kindes ist Bestandteil der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern.

Geht es um Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sind sowohl die Eltern als auch das Kind Grundrechtsträger.

Jugendliche ab 16 Jahren sind grundrechtsmündig. Sie setzen ihre Rechte gegenüber dem Staat selbständig (wenn nötig auch gegen den Willen der Eltern) durch.

Siehe auch BGE 142 I 49 Erw. 5.3 und 5.4 (mit Verweisen auf das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [UNO-Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107]).



Persönlicher Schutzbereich: Juristische Personen

BGer 2C_807/2015 Erw. 5.1 Verein al Huda

«Als juristische Person ist er (der Verein al Huda) durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit grundsätzlich nicht geschützt. Juristische Personen können sich indes auf den Schutz des Grundrechts berufen, wenn sie nach ihren Statuten ein **religiöses oder kirchliches Ziel** verfolgen (vgl. BGE 126 I 122 E. 4a; 125 I 369 E. 1b; 118 Ia 46 E. 3b: Urteile 2C_66/2015 vom 13. September 2016 E. 5.2; 2P.152/2005 vom 25. Oktober 2005 E. 1.2), was beim Beschwerdeführer zutrifft.»

BGE 97 I 116 Erw. 3.a) Verein Freie Evangelisch-Theologische Hochschule Basel

«Dagegen hat es in BGE 95 I 354 entschieden, dass juristische Personen, die, wie die sogenannten Freikirchen, selber **religiöse, insbesondere kirchliche Zwecke** verfolgen, sich auf Art. 49 BV berufen und eine Verletzung von Abs. 6 dieser Bestimmung rügen können. Der Beschwerdeführer verfolgt offensichtlich derartige Zwecke, da er sich der **Ausbildung von Pfarrern von Freikirchen** widmet. Auf seine Rüge, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Art. 49 BV, ist daher einzutreten.»



BGE 118 Ia 46 Erw. 3.b) Verein Scientology Kirche Zürich und Verein Vereinigungskirche Zürich

«Diese Grundrechte können (...) ausnahmsweise auch von juristischen Personen angerufen werden, **wenn sie nach ihren Statuten**, wie dies bei den beiden Beschwerdeführern der Fall ist, **ein religiöses oder kirchliches Ziel verfolgen** (BGE 116 Ia 257 E. 5a, BGE 97 I 120 E. 3a).

Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit gewährleistet dem Einzelnen vorab das Recht, (...) nicht durch ungerechtfertigte staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden. Eine solche staatliche Anordnung, durch welche die beiden Beschwerdeführer in ihren religiösen oder kirchlichen Betätigungsmöglichkeiten rechtlich beschränkt würden, steht hier nicht in Frage; der angefochtene Beschluss enthält kein diese beiden Religionsgemeinschaften belastendes Verbot oder eine sonstige an sie gerichtete Verhaltensanordnung.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt indessen nicht nur vor solchen unmittelbaren rechtlichen Beschränkungen, sondern sie **verpflichtet den Staat**, und zwar im Sinne eines individualrechtlichen Anspruches, auch **zur konfessionellen und religiösen Neutralität**. Der angefochtene Beitragsbeschluss, durch den einem u.a. mit den beiden Beschwerdeführern in einer ideellen Auseinandersetzung stehenden privaten Verein eine staatliche finanzielle Unterstützung gewährt wird,* berührt die Beschwerdeführer insofern in einer durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützten Position.»

* Es handelt sich um den Verein infoSekta, der Beratungs- und Aufklärungsarbeit zum Thema «Sekten» leistet.



Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen ohne religiösen Zweck

BGer 2C_71/2010, Urteil vom 22. September 2010

Erw. 3.1: «Die Vorinstanz verweist ebenfalls auf § 13 der Steuerbezugsverordnung (...). Danach bestimmt sich bei juristischen Personen der Steuerfuss für die Kirchgemeindesteuer im Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Angehörigen der beiden Kantonalkirchen. Juristische Personen mit konfessionellem Zweck haben Kirchgemeindesteuern ausschliesslich nach dem Steuerfuss der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.»

Erw. 4.1: «**Die Frage, ob die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen mit der Religionsfreiheit vereinbar sei**, ist dem Bundesgericht seit der Verankerung dieses Grundrechts in Art. 49 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 immer wieder vorgelegt worden. Es hat sie **seit 1878 in ständiger Praxis bejaht** (...).

Aufgrund des eingetretenen gesellschaftlichen Wandels unterzog das Bundesgericht im Jahr 1976 seine Rechtsprechung einer eingehenden Überprüfung. (BGE 102 Ia 468 E. 3 ff. S. 472 ff.).

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2000 prüfte das Bundesgericht, ob die inzwischen in Kraft getretene neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 eine Änderung der Rechtsprechung erfordere. (BGE 126 I 122 ff.).»



BGer 2C_71/2010 (Fortsetzung)

Erw. 4.2 «Gegen das 1976 ergangene Urteil des BGer ist bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Beschwerde erhoben worden. Diese trat darauf nicht ein, **da sich juristische Personen mit wirtschaftlichem Zweck nicht auf Art. 9 EMRK berufen könnten** (Entscheid vom 27. Februar 1979, in: VPB 47/1983 Nr. 190 S. 579). Der EGMR hat sich mit der Frage bisher nicht befasst.»

Erw. 6 «Die bisherige Rechtsprechung (...) besteht (...) seit über 130 Jahren. Die Kantone haben gestützt auf diese Praxis die Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften geregelt. Ihre Änderung hätte deshalb erhebliche Auswirkungen. (...).»

BGer 2C_1158/2012, Urteil vom 27. August 2013

Erw. 3.4. «Das Bundesgericht greift nicht ohne Not in die **kirchensteuerliche Zuständigkeit der Kantone** ein. Soweit diese in ihrer Souveränität nicht durch die BV beschränkt sind, üben sie alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (Art. 3 BV). Zu diesen Rechten zählt auch die Steuerhoheit. (...).

Der EGMR verfolgt in seiner Rechtsprechung zu Art. 9 EMRK einen weitgehend vergleichbaren Ansatz, indem er den Konventionsstaaten bei der Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften einen **erheblichen Gestaltungsspielraum** zubilligt. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass in der - eng mit der Geschichte und Tradition des jeweiligen Staates verbundenen - Frage der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften unter den Mitgliedsstaaten des Europarats kein einheitlicher Ansatz bestehe (...).»



Ausschüttung von allgemeinen Steuermitteln an öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften

BGE 138 I 55:

Erw. 2.1: Art. 49 Abs. 6 aBV «garantierte zudem ausdrücklich, dass niemand gehalten sei, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Diese Regel wird heute direkt aus dem Grundsatz von Art. 15 Abs. 1 BV abgeleitet (...).»

Erw. 3.1: «Aufgrund der **Allgemeinheit der Steuer** spielt bei deren Erhebung die Religionszugehörigkeit keine Rolle. Die Pflicht zu ihrer Bezahlung gründet auf dem allgemeinen Mittelbedarf des Staates (...). Die Steuerpflicht kann daher von vornherein nicht mit Argumenten bestritten werden, die die Mittelverwendung durch den Staat betreffen; denn bei Letzterer ist die Verbindung zur Mittelbeschaffung beim Steuerpflichtigen derart lose, dass nicht gesagt werden kann, der Einzelne unterstütze mittels seiner Steuern eine bestimmte Religionsgemeinschaft. Nur in diesem Fall wäre seine Glaubens- und Gewissensfreiheit – als subjektives Individualrecht (...) – betroffen. Davon kann indessen schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil nach den Berechnungen der Beschwerdeführerin lediglich ein verschwindend kleiner Anteil vom Gesamtbudget (0,813 %) für Kultuszwecke verwendet wird. (...)

Der schweizerische Gesetzgeber geht ebenfalls davon aus, **dass die Pflicht zur Bezahlung von Steuern und Prämien obligatorischer Versicherungen die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht berührt** und ihre Erfüllung deshalb nicht unter Berufung auf dieses Grundrecht abgelehnt werden kann.»



BGE 138 I 55 (Fortsetzung)

Erw. 3.3: «Es ist zwar verständlich, dass die Beschwerdeführerin als Atheistin auch nicht indirekt an die Besoldung der Pfarrer beitragen möchte. Doch ändert der Umstand, dass der Kanton Bern die Pfarrer der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen selber besoldet, nichts daran, dass die Pflicht zur Bezahlung der Kantonssteuern nicht in ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit eingreift. **Es spielt** unter dem Gesichtswinkel dieses Grundrechts und mit Blick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer **keine Rolle, ob der Staat** aus den allgemeinen Mitteln **die Pfarrer selber besoldet oder er den anerkannten Kirchen entsprechende Beiträge ausrichtet und diese daraus die Löhne ihrer Geistlichen bezahlen**. Der Staat richtet auch in anderen Bereichen – etwa in der Form von Stipendien – direkt Beiträge an den Lebensunterhalt von Personen aus, deren Tätigkeit er für förderungswürdig erachtet. Der Steuerpflichtige kann jedoch keine entsprechende Reduktion seiner Steuern verlangen, weil er unter Berufung auf seinen Glauben, sein Gewissen oder seine politischen Überzeugungen die geförderte Tätigkeit ablehnt.

Erw. 3.4: Selbst wenn unter den gegebenen Umständen eine Berührung der Glaubens- und Gewissensfreiheit bejaht würde, führte dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Pflicht zur Bezahlung der unverminderten Kantonssteuer erschiene gemäss Art. 36 BV als zulässige Einschränkung dieses Grundrechts.»



Pflicht von Religionsangehörigen, Kirchensteuern zu entrichten

Mitgliedschaft in der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft begründet Pflicht zur Kirchensteuer

BGer 2C_741/2014 Urteil 23. Oktober 2014

Erw. 3.1: «Sämtliche im Kanton Aargau wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Konfession sind Mitglieder der römisch-katholischen Kirche des Kantons Aargau, wenn sie nicht ihren Austritt erklärt haben; zugleich gehören sie auch der Kirchgemeinde an; die Mitgliedschaft setzt keine entsprechende Willenserklärung voraus; mit der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde ist die Kirchensteuerpflicht verbunden. Der Austritt erfordert eine entsprechende klare Willensäußerung, die an die zuständige kirchliche Behörde zu richten ist; eine Erklärung gegenüber den Steuerbehörden (hier das Anklicken von "Keine" bei der Rubrik Konfession) beendet die Steuerpflicht nicht.»